

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Art. 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» sowie der «Kodex für Geschäftspartner» («Kodex») der Axpo in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind integrierende Bestandteile des Vertrages.
2. Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Kodex kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) und ein Kodex für Geschäftspartner des Lieferanten gelten nur soweit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Kodex Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltene Regelung massgebend.
5. Dem Besteller ist innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Bestellungsbestätigung zuzustellen. Das Ausbleiben der Bestellungsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Der Bestellungsbestätigung sind die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen.
6. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

Art. 2 Lieferung

1. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.
2. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Art. 3 Termine, höhere Gewalt

1. Die vom Besteller festgelegten Lieferzeiten gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden.
2. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist.
3. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Besteller auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten.
4. Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er dem Besteller diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des störenden Ereignisses und der Massnahmen, welche

er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben.

Liegt ein solcher Fall höherer Gewalt nachweislich vor, haben die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können.

Führen die Verhandlungen über die Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat der Besteller das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten.

Dem Lieferanten steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu.

Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe oder Werkstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft oder Transporte nicht zu den geplanten Preisen durchgeführt werden können. Dieses Risiko ist immer vom Lieferanten zu tragen.

Art. 4 Versand

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Für Verlust und Beschädigung auf dem Transport muss der Lieferant aufkommen.
2. Es gilt die Ankunfts-klausel DAP der INCOTERMS 2020.
3. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon geht an den Besteller. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.
4. Alle Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit, zu schützen.
5. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abladen der Lieferung am Erfüllungsort.

Art. 5 Abnahme, Garantiezeit, Garantien, Verjährung

1. Die Kontrolle der Lieferung durch den Besteller ist an keine bestimmte Frist gebunden, der Besteller wird sie jedoch nicht ungebührlich verzögern. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die Abnahme durch den Besteller.
2. Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre vom Tage der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet, längstens jedoch 3 Jahre nach Eingang. Während der Garantiezeit darf der Besteller Mängel aller Art jederzeit rügen.
3. Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instandgesetzten Teile bzw. die gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem, dauert jedoch in jedem Falle längstens 3 Jahre ab erstmaliger Abnahme der instandgesetzten Teile beziehungsweise der gelieferten Ersatzteile.

4. Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.
5. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
6. Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.
7. Die Mängelrechte des Bestellers verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Garantiezeit. Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit Mängel der Lieferung, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben.

Art. 6 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien, Haftung für Schäden

1. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.
2. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die erforderlichen Verbesserungen als Garantiarbeiten vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.
3. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden, für alle Schäden, die dem Besteller durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Hilfspersonen verursacht werden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist pro Bestellung auf CHF 10'000'000 begrenzt. Bei Bestellwerten über CHF 10'000'000 ist die Haftungsbegrenzung jeweils separat zu vereinbaren.

Art. 7 Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
2. Die Zahlungen erfolgen 60 Tage netto nach Eingang der Rechnungen.

Art. 8 Urheberrechts- und Patentverletzungen

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Er haftet dem Besteller gegenüber für alle Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für

den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.

Art. 9 Abtretung und Verpfändung

1. Die dem Lieferanten aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 10 Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Lieferung erhaltenen Unterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen etc.) sowie Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung der Lieferung zu verwenden.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Abnahme bzw. vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Art. 11 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.
2. Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrages und nur in dem Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen, um personenbezogene Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
4. Soweit der Lieferant im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers bearbeitet, unterzeichnen die Vertragsparteien eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung.

Art. 12 Formvorschriften

1. Wo in den vorliegenden Bedingungen oder im Vertrag ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, wird dieses, soweit gesetzlich zulässig, auch durch die (einfache oder qualifizierte) elektronische Signatur (z.B. mittels DocuSign) erfüllt.

Art. 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

1. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Die Parteien anerkennen Baden/AG, Schweiz, als Gerichtsstand.
3. Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.
4. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Art. 14 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist Baden.